

Hilft ein Sprachengesetz der Verständigung in der Schweiz?

Walter Haas

1. Das "Gesetz" der Juristen und das "Gesetz" der Linguisten

Die Sprache, meinte Cyril Hegnauer, entziehe sich als einzige menschliche Verhaltensweise dem Recht:

Im Verhältnis zur Sprache an sich ist das Recht notwendig untergeordnet. Während potentiell alle äußeren Verhaltensweisen vom Recht erfasst werden können, ist die Sprache selbst normativer Zwangsregelung ihrem inneren Wesen nach entzogen. Denn das Recht kann niemand zwingen, mit einer bestimmten Verbindung menschlicher Laute eine bestimmte vernünftige Bedeutung zu verknüpfen. Die Sprache folgt ihren eigenen Gesetzen, die zwar von der Wissenschaft erforscht und festgestellt, nicht aber verbindlich gesetzt werden können. "Dans les changements qu'elle accepte, elle subit sa propre loi, et n'obéit qu'à ses besoins" (Alexandre Vinet). (Hegnauer 1947, 5)

Der Jurist vertritt die Sprachauffassung der romantischen Linguistik, und der Beifall der Linguisten ist ihm gewiss – umso mehr, als Rechts- und Sprachwissenschaft durch Gegenstände und Methoden meilenweit voneinander getrennt scheinen. Juristen verstehen unter Gesetzen "rechtsetzende Bestimmungen", "die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen" (Art. 22 Abs. 4 ParlG.). Zentral ist die bewusste "Setzung" durch eine Autorität.

Linguisten bezeichnen als Gesetze Regelmässigkeiten, die sich in sprachlichen Äusserungen beobachten lassen, zum Beispiel jene, mit der lateinisch ST im Dialekt von Greyerz durch [θ] ersetzt worden ist: lateinisch FENESTRA ist dort zu [fəniθɛ] geworden, und die gleiche Entwicklung lässt sich in vielen weiteren Wörtern beobachten. Diese Regelmässigkeit verdankt sich keinem Gesetzgeber und scheint dem Willen des Einzelnen entzogen. Das historische Beispiel stimmt zu Hegnauers Vinet-Zitat, doch auch synchrone Sprachregeln sind Regelmässigkeiten, die sich einfach so "ergeben" haben. Die heutige Linguistik fasst die sprachlichen "Gesetze" weniger romantisch als Folgen des kommunikativen Umgangs auf, aber sie hält daran fest, dass sie gerade nicht auf die Setzung einer Autorität zurückgehen.

Dennoch unterscheiden sich der Gesetzesbegriff der Linguisten und jener der Juristen weniger krass, als es scheint. Seit jeher steuerten Regeln das Zusammenleben in der Gesellschaft, und sie entstanden als Folgen eben dieses Zusammenlebens – wie die Regeln der Sprache. "Setzungen" formulieren und präzisieren Regeln, die vorher schon befolgt worden waren.

Auf der linguistischen Seite sind den juristischen Gesetzen am ehesten die Regeln der Orthographie vergleichbar. Vor ihrer Festsetzung um 1900 haben die Deutschsprachigen keineswegs regellos geschrieben, sondern nach Graphie-Regeln, die sich im Laufe der Schreibgeschichte "ergeben" hatten. Die Orthographie formulierte und präzierte sie, und sie wurden über gesetzgeberische Akte auf dem ganzen Sprachgebiet verbindlich erklärt.

Bei juristischen Gesetzen ist die Setzung zentral. Juristen neigen deshalb dazu, alles für festsetzbar zu halten. Bei den sprachlichen Regeln ist die Setzung untergeordnet. Linguisten neigen darum dazu, jegliche sprachliche Normierung für "unnatürlich" oder gar unmöglich zu halten. Erst in jüngster Zeit wächst die Einsicht, dass auch normative Eingriffe immer zu den tausendfältigen Einflüssen gehört haben, welche die Gestalt einer Sprache in jedem Moment "formen". Freilich ist die Sprache kognitiv derart komplex, dass sie "rechtsetzenden Bestimmungen" tatsächlich nur an den Rändern zugänglich scheint, bei der Orthographie etwa oder bei der Festlegung bestimmter Bezeichnungen durch das Lebensmittelgesetz. Ganz unrecht hatten die Romantiker und mit ihnen Hegnauer nicht, wenn sie "die Sprache an sich" dem Recht überordneten.¹

2. Sprachenrecht und Sprachgebrauch

Nach gängiger Lehre hat das Sprachenrecht nicht die Sprache selber zu reglementieren, die "ihren eigenen Gesetzen folgt". Es kann ihm nur um die Reglementierung des Sprachgebrauchs gehen, und hier vor allem dann, wenn verschiedene Sprachen im gleichen Gemeinwesen verwendet werden.

Auch dafür gab es seit je Regeln. Wenn ich in Freiburg in ein Geschäft gehe, eröffne ich das Gespräch mit einer unbekanntenen Person auf Französisch. Die Regel ist klar, auch wenn sie ungeschrieben ist. Und sie bedarf der Setzung auch nicht. Denn ich bewege mich hier im privaten Bereich, für den ich selbst verantwortlich bin:

It is now generally accepted that, apart from the institutionalised use of a particular language or languages for specific purposes, there should be freedom to use any language in private interpersonal communication. This freedom should be enshrined and protected in a bill of rights, because it is a basic freedom of the individual. This means that the legislature and executive may not outlaw or inhibit this freedom. Conversely, of course, it cannot create legally enforceable obligations and duties on other citizens. It is the right of my neighbour to choose to speak to me and all other people in Zulu, but there is no onus on me to learn to understand him or to communicate with him in Zulu. If we wish to communicate, a private and personal solution must be found by the

¹ Hegnauers Pionierarbeit ist dennoch "realistischer" als die an sich beeindruckende Abhandlung von Viletta (1978), die aufgrund ihres rechtswissenschaftlichen Idealismus und des fraglos akzeptierten sprachlichen Determinismus zu Resultaten führte, die gerade für die anvisierten Minderheiten unannehmbar schienen.

two of us; it is of no concern of the legislator to intrude into this sphere. (Olivier 1993, 130)

Da in unserem Lande Menschen verschiedener Sprache seit Jahrhunderten mit- und nebeneinander gelebt haben, muss es auch ungeschriebene Regeln des Verkehrs zwischen Obrigkeit und Untertanen gegeben haben. Erst im 19. Jahrhundert wurden wenige Regeln des Amtssprachgebrauchs als Recht gesetzt. Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat die Zahl der sprachrelevanten Gesetzesbestimmungen zugenommen, oft ohne dass damit "neue" Regeln eingeführt worden wären. Die in der Bundesverfassung von 1999 verankerte Sprachenfreiheit konnte schon vorher aus garantierten Rechten wie der Meinungsäußerungsfreiheit abgeleitet werden. Die explizite Setzung entspricht dem Bedürfnis des modernen Menschen, die Individualrechte unmissverständlich garantiert zu sehen. Umgekehrt werden die Amtssprachenregelungen deutlicher als Freiheitsbeschränkungen empfunden. Selbst die Privilegierung der Landessprachen gilt nicht mehr fraglos als "gerecht":

Here it is germane to remember that language policies that place a special emphasis on official languages – on selection and prescription – are in essence policies of exclusion (or discrimination), domination and (unwittingly) neglect. [...] In other words, in their effect they end up placing a premium on selection and exclusion at the expense of recognising that all the languages spoken in the land constitute a valuable reservoir of communicative resources that should be pressed in the service of national development and national welfare." (Kashoki 1993, 163, 168)

In ältern Zeiten waren die Sprachprobleme leichter "lösbar", weil den Individualrechten geringere Bedeutung zugemessen wurde. Der liberale Rechtsstaat aber kann die ideale Sprachenfreiheit und die praktische Bevorzugung einiger weniger Amtssprachen theoretisch kaum vereinen, und Migration und Vernetzung verschärfen die Spannung ständig.²

3. Die Begründung sprachrechtlicher Setzungen

Zwei Funktionen der Sprache begründen nach Hegnauer die Notwendigkeit sprachrechtlicher Festsetzungen:

Die eine ist die integrierende Wirkung der gemeinsamen Sprache; sie kann aus staatspolitischen Gründen eine sprachrechtliche Regelung nötig machen. Die andere ist die Abhängigkeit des Rechts von sprachlicher Formulierung überhaupt, die im mehrsprachigen Staat eine Normierung der sprachlichen Form der Ausübung der staatlichen Funktionen erfordert. (Hegnauer 1947, 6f.)

² Zusammenstellung nationaler sprachpolitischer Ereignisse bei Coray 2004b.

Die "Normierung der sprachlichen Form" zur "Ausübung der staatlichen Funktionen" und die damit verbundene Einschränkung der Sprachenfreiheit erscheinen im mehrsprachigen Staat als notwendiger, wenig bestrittener Kompromiss. Die Garantie der Sprachenfreiheit wirkt Auswüchsen entgegen.

Problematisch dagegen ist die andere Begründung sprachrechtlicher Regelungen. Im mehrsprachigen Staat übt keine der Einzelsprachen eine "integrierende Wirkung" für die Gesamtheit der Bürger aus, dagegen können gestützt darauf Bestimmungen zur Verwirklichung der sprachlichen Homogenität der einzelnen Regionen abgeleitet werden. Zwar tendieren Sprachgemeinschaften "von sich aus" zu territorialer Homogenität, ohne sie je zu erreichen, doch die Stilisierung der Homogenität zu einem naturrechtlichen Prinzip ist eine sprachnationalistische Überspannung.³

Integrierende Symbole wirken nach aussen ausschliessend, das wurde von der nationalistischen Sprachideologie bewusst ausgenützt. Doch die Bewirtschaftung der Sprache als gruppenbildendes Symbol ist für den mehrsprachigen Staat gefährlich. Die Schweiz hat über das Territorialprinzip versucht, die Nationalsprachenideologie mit dem mehrsprachigen Staat zu versöhnen. Geholfen haben ihr dabei eine Elite von mehrsprachigen Beamten, Parlamentariern und Übersetzern sowie das Erbe aus ständischen Zeiten, das selten zu einem gefährlichen Zusammenfall von sprachlichen, politischen, konfessionellen und kulturellen Grenzen geführt hat. Die Auflösung alter Bindungen und die zunehmende Bedeutung des freien, mobilen Individuums machen die herkömmlichen Lösungen problematischer; schärfer als früher ist zu erkennen, wie sehr sich die Sprachengruppen als nationalsprachliche Sondergruppen etabliert haben.

Verständigung bietet sich in dieser Situation als neue Begründung sprachrechtlicher Setzungen an, welche die nationalsprachlichen Aporien überwinden und den als gefährdet erlebten Zusammenhalt des Landes fördern könnte.⁴

4. Verständigung

Unter dem Lemma *verständigen* nennt Dudens "Universalwörterbuch" (2001) drei Bedeutungen:

ver|stän|di|gen <sw. V.; hat>:

1. *von etw. in Kenntnis setzen, unterrichten, benachrichtigen, (jmdm.) etw. mitteilen*: ich verständige die Feuerwehr, die Polizei; du hättest mich [von dem, über den Vorfall] sofort v. sollen.

2. <v. + sich> *sich verständlich machen; bewirken, dass eine Mitteilung zu einem anderen gelangt u. (akustisch, inhaltlich) verstanden wird*: sich

³ Neuere Darstellungen des Territorialprinzips findet sich bei Dessemontet 1984, 68ff., und Wilson 1999, 404.

⁴ Vgl. dazu die hervorragende Darstellung Coray 2004a.

über Dolmetscher v.; ich konnte mich [mit ihr] nur durch Zeichen v.; wir konnten uns nur auf Englisch v. (*unterhalten*).

3. <v. + sich> *sich über etw. einigen, zu einer Einigung kommen; gemeinsam eine Lösung finden, die von allen akzeptiert werden kann*: die beiden Staaten haben sich darauf verständigt, eine Kommission einzusetzen.

Bei jedem Gebrauch des Verbs werden die zwei ersten Bedeutungen vorausgesetzt. Ich kann niemanden von etwas "in Kenntnis setzen" (Bed. 1), wenn ich mich ihm nicht "verständlich mache" (Bed. 2). Die Amtssprachenregelung soll Verständigung "der ersten und zweiten Art" sicherstellen. Verständigung "der dritten Art" zielt darüber hinaus auf ein Ergebnis des Kommunikationsprozesses, die schliessliche Übereinstimmung der Gemüter. Wer nach nationaler Verständigung ruft, hat diese Bedeutung im Sinn.

Verständigung und *verstehen* jeder Art beruhen auf Kooperation. Gesprächspartner händigen sich nicht Informationen aus, sondern geben sich Hinweise, mit deren Hilfe sie in aktiver Zusammenarbeit Bewusstseinsinhalte nachbauen. Deshalb lässt sich auch das Verstehen selbst des simpelsten Satzes nicht befehlen: Wenn wir verstehen sollen, müssen wir verstehen wollen. Gottlob ist dies für die elementaren Bedeutungen kein Problem. Kommunikation ist so lebenswichtig, dass die Menschen sich nicht davon abhalten lassen, verstehen zu wollen (selbst wenn sie die Sprache nicht kennen). *Verständigung* "der dritten Art" dagegen kann jederzeit verweigert werden (selbst wenn die Sprache beherrscht wird).

Damit aber wird Verständigung als Begründung sprachrechtlicher Setzungen doppelt in Frage gestellt:

Zum einen kann aufgrund der Natur der Sprache niemand, auch der Staat nicht, Verstehen oder gar Verständigung befehlen.

Zum andern wird Verständigung unter den Schweizern nicht über eine Beziehung zwischen Staat und Bürgern erreicht, sondern durch den Austausch der Bürger untereinander. Ihnen aber steht die Wahl von Partnern, Themen und Sprache frei: Verständigung ist eine Privatangelegenheit, mit öffentlicher Wirkung zwar, da die Bürger zusammen den Souverän bilden – aber dennoch eine Privatangelegenheit, in die sich der Staat nicht einzumischen hat.

Deshalb wird keine Sprachengesetzgebung die Verständigung verbessern können. Zumindest nicht unmittelbar.

5. Was kann das Recht für die Verständigung tun?

Die Verständigung kann durch den Gesetzgeber nur indirekt gefördert werden, als *Folge* staatlicher Massnahmen in dem engen Bereich, in dem er

sprachpolitisch tätig werden kann. Der Entwurf für ein Schweizer Sprachengesetz (SpG) kann als Katalog der sprachpolitischen Massnahmen gesehen werden, die der Bund bereits ergriffen hat, nur wenige sind neu. Die Mehrzahl betrifft Förderung und Schutz der einzelnen Sprachen; einige zielen auf die Verständigung zwischen den Sprachregionen.

Bei den einzelsprachbezogenen Massnahmen geht es vorwiegend um die gesetzliche Absicherung finanzieller Zuwendungen, besonders zugunsten der kleineren Landessprachen (Art. 23 SpG). Neu vorgesehen sind Finanzhilfen an die mehrsprachigen Kantone (Art. 22 SpG). Diese Bestimmungen begründen das Interesse einiger Kantone am neuen Gesetz, aber sie dienen kaum der Verständigung *zwischen* ihnen.

Auch hier hätten immerhin einige traditionelle Ideologismen des 19. Jahrhunderts hinterfragt werden können, etwa die Meinung, dass nur Schriftsprachen des Schutzes würdig seien. Im Falle des Rätoromanischen stehen in dieser Tradition die Entwicklung und nun die Privilegierung des *Rumantsch Grischun*. Ist es aber nicht denkbar, dass die Schriftsprachideologie dem Rätoromanischen zwar Subventionen eingebracht, aber seine Weitergabe geschwächt hat? Die Sprachgemeinschaft scheint ihre Idiome als Nähesprachen und das Deutsche als Distanz- und Schriftsprache zu nutzen. Hierzulande fehlt die Erfahrung, wie und ob überhaupt eine Sprache in einer solchen Situation "geschützt" und "gefördert" werden kann. Sicher ist nur, dass dafür zunächst die traditionelle sprachenrechtliche Diskriminierung von unstandardisierten Idiomen aufgegeben werden müsste, die auch den Entwurf des Sprachengesetzes prägt.

Seine Äusserungen zu den Dialekten gehören zu den verständigungsrelevanten Vorschlägen (Art. 5, Abs. 2; Art. 14 SpG). Nach allgemeinem Konsens behindern die Dialekte der deutschen Schweiz die Verständigung zwischen den Sprachgebieten. So allgemein ist der Konsens, dass der Gesetzgeber glaubt, sogar zu Sprachverboten greifen zu dürfen, die bei böswilliger Auslegung den Dialekt an den Schalern der Staatsämter untersagen liessen (ESpG zu Art. 5). Im mündlichen Amtsverkehr ist aber ein Verbot des Dialekts zur "Ausübung der staatlichen Funktionen" unnötig, da Beamte wie Bürger die gleiche Sprache sprechen. Zweck der Bestimmung kann es deshalb nur sein, die Beamten zu verpflichten, den Dialekt sprechenden Bürger nicht verstehen zu wollen. Es geht um die Diskriminierung des Dialekts, der als prinzipiell rechtlos aufgefasst wird – und mit ihm seine Sprecher:

Languages do not have rights – only people can be the bearers of rights and duties. When we speak of language rights, the misnomer is meant to refer to the rights of individuals or groups in respect of the use of a particular language. (Olivier 1993, 130)

Man wird die einschlägigen Bestimmungen als erzieherische Massnahme rechtfertigen, zur Förderung des Standardgebrauchs und so der Verständigung zwischen den Gemeinschaften. Das sanktioniert aber die

rechtsstaatliche Ungeheuerlichkeit nicht, wie sie das Verbot der Erstsprache eines Bevölkerungsteils darstellt.

Sicher, der Dialekt bleibt ein Problem für die Verständigung. Aber die einschlägigen Äusserungen gehören zur Folklore. Die tatsächlichen Schwierigkeiten sind noch nie analysiert, angemessene Verhaltensregeln für sämtliche Beteiligten noch nie seriös angegangen worden.

Diese Aufgabe könnte die vorgeschlagene wissenschaftliche Institution übernehmen (Art. 17 SpG). Von ihr dürften auch in vielen andern Problemfeldern Impulse erwartet werden, die auf lange Frist zu einer Verbesserung der Verständigung in der Schweiz beitragen könnten. Dass eine solche Institution als nötig erachtet wird, zeigt allerdings, dass die Sprachregionen bis hinauf zu den Universitäten sich bisher vor allem auf sich selbst konzentriert haben.

Die Institution, über die der Staat schon immer die Sprachverhältnisse zu beeinflussen gesucht hat, ist aber zweifellos die Schule, und sie wird es bleiben, oppositionslos, da sie dem Amtssprachenbereich zugerechnet wird und den basisnäheren Kantonen untersteht. Diese engagieren sich für die Fremdsprachen denn auch mit beträchtlichem finanziellem Aufwand und mit mehr Erfolg als oft behauptet wird. Die verbreitete Meinung, der Fremdsprachenunterricht vermittele nicht einmal die Voraussetzungen zur Verständigung "der dritten Art", widerspiegelt die Überzeugung von deren Notwendigkeit – aber zur dritten Art der Verständigung kann der Fremdsprachunterricht allein wenig beitragen.

Geeigneter ist der Schüleraustausch zwischen den Regionen, den der Gesetzesentwurf fördern will (Art. 13 SpG). Das Eintauchen in die andere Gesellschaft lässt Verständigung zur Notwendigkeit werden und könnte im besten Fall sogar zu *Verständnis* für die fremde Region führen. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass dafür nicht nur sprachliche, sondern auch geographische, historische und staatskundliche Kenntnisse nötig sind.

Endlich könnten auch die Medien ein Instrument zur Förderung der Verständigung sein. Der Staat sorgt bereits für ein gutes Angebot in allen Landessprachen, aber dabei geht es eher um die einzelnen Regionen und weniger um die "idée Suisse". Dieser Idee verpflichtet ist dagegen die Bestimmung, dass alle Programme auf dem ganzen Staatsgebiet verbreitet werden müssen – ein Angebot zur Verständigung, das nach den Einschaltquoten kaum genutzt wird (Art. 28, Abs. 1, 2 RTVG). Simple Massnahmen könnten folgenreicher sein, z.B. wenn man am Fernsehen Äusserungen in einer andern Landessprache in Untertiteln übersetzen würde, statt sie durch eine Dolmetscherstimme aus dem off zu übertönen. Die Kleinigkeit ist symptomatisch für die sprachnationalistischen Denkmuster, an die wir uns so sehr gewöhnt haben, dass uns ihre Verkehrtheit im mehrsprachigen Staat nicht einmal mehr auffällt.

Hilft ein Sprachengesetz der Verständigung in der Schweiz?

Ich weiss es nicht. Die Grundlagen des nationalen Sprachenrechts stehen in der Verfassung. Die Finanzierung der Medien und der Massnahmen zugunsten der kleinen Sprachen ist geregelt und über das Solidaritätsprinzip gerechtfertigt. Viele Massnahmen innerhalb der Sprachgebiete sind Sache der Kulturförderung. Die Schulhoheit bleibt bei den Kantonen. Und die Zusammenfassung aller Bestimmungen über Sprachliches ergibt noch kein Sprachengesetz.

Sicher wäre in unserem Lande ein Sprachengesetz sinnvoll, das die Förderung der Verständigung zwischen den Sprachgebieten als Folge seiner Massnahmen konsequent, vielleicht sogar innovativ und kreativ, in den Mittelpunkt stellen würde.

Zunächst sollten wir uns allerdings darüber verständigen, ob uns die Verständigung wirklich am Herzen liegt – nicht nur rhetorisch. Die Diskussion um die Fremdsprachen an den Volksschulen lässt Zweifel daran aufkommen. Sicher, Verständigung im einfachen Wortsinn lässt sich in jeder beliebigen gemeinsam beherrschten Sprache bewerkstelligen, die Verständigung der "dritten Art" schon schwieriger. Gar *Verständnis* für die Menschen der andern Region ist nur zu erreichen, wenn man ihre Sprache zu lernen versucht hat, und dabei auch die Ideologien und Vorurteile erlebt hat, die sie transportiert.

Aber vielleicht wollen wir uns ja gar nicht so nahe kommen. Für das Nebeneinanderleben genühten die alten Institutionen, die wenigen geschriebenen und die vielen ungeschriebenen Regeln. Wir lebten weiterhin gut ohne die Medien in den andern Sprachen. Und ohne Sprachengesetz.

Verständigung würde ein Traum bleiben. Vielleicht soll sie das.

6. Literaturhinweise

Coray, Renata (2004a): Die Transformation der Sprachenordnung und des nationalen Imaginären. In: Widmer et al. 2004, S. 429–478.

Coray, Renata (2004b): Nationale sprachpolitische Ereignisse und Texte im Überblick. In: Widmer et al. 2004, S. 499–510.

Dessemontet, François (1984): Le droit des langues en Suisse. Québec: Editeur officiel (Documentation du Conseil de la langue française 15).

Haas, Walter (2001): 'L'usage du patois est sévèrement interdit dans les écoles.' Über den juristischen Umgang mit Substandardvarietäten. In: Kirsten Adamzik, Helen Christen (Hrsgg.): Sprachkontakt, –vergleich, –variation. Tübingen: Niemeyer, S. 185–200.

Hegnauer, Cyril (1947): Das Sprachenrecht der Schweiz. Diss. Zürich.

Kashoki, Mubanga E. (1993): Language policy: language, law and human rights *vis-à-vis* the place and role of non-official languages in a democracy in multilingual settings. In: Prinsloo et al. 1993, S. 151–173.

- Olivier, P.J.J. (1993): Language rights and human rights. In: Prinsloo et al. 1993, S. 128–137.
- ParlG = Bundesgesetz vom 13.12.2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz). SR 171.10.
- Prinsloo, Karel et al. (1993): Language, Law and Equality. Pretoria: University of South Africa.
- RTV = Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen. SR 784.40.
- SpG = Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften. Vorentwurf für die Vernehmlassung [2001]. http://www.kultur-schweiz.admin.ch/index_d.html
- SpGE = Bundesgesetz über die Landessprachen – Erläuterungen zur Entstehung und Bedeutung des Vorentwurfs für ein Sprachengesetz. 2001. http://www.kultur-schweiz.admin.ch/index_d.html
- Universalwörterbuch (2001)= Duden. Deutsches Universalwörterbuch. Mannheim: Dudenverlag.
- Viletta (1978): Grundlagen des Sprachenrechts. Zürich: Schulthess (Zürcher Studien zum öffentlichen Recht 4).
- Widmer, Jean et al. (Hrsgg.) (2004): Die Schweizer Sprachenvielfalt im öffentlichen Diskurs. La diversité des langues en Suisse dans le débat public. Bern: Lang (transversales 8).